



Stand: 06. November 2020

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Das Betreiben von Mannschaftssport ist nicht gestattet. Wie geht es weiter?

Mit der am 02.11.2020 in Kraft getretenen Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Mannschaftssportausübung vorerst nicht mehr zulässig. Aufgrund dieser behördlichen Verfügungslage muss der gesamte Spiel- und Trainingsbetrieb in allen Spiel- und Altersklassen des NFV pausieren.

Mitte November 2020 soll eine neue Bewertung durch die Landesregierung erfolgen. Ob anschließend der Mannschaftssport wieder möglich sein wird, bleibt abzuwarten.

Individualsport ist möglich. Was ist das?

Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Hierzu gehören u. a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Haustandes nicht eingehalten werden kann, also beispielsweise Judo oder Karate oder ähnliches, dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.

Was gilt für Mitgliedsbeiträge im Verein?

Zwar ist das Nutzen der Vereinsanlagen derzeit untersagt, das heißt jedoch nicht, dass auch die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entfällt. Denn die Mitgliedschaft im Verein und die festgelegten Beiträge stehen nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, wie es z.B. bei Verträgen der Fall ist. Insbesondere schuldet der Verein keine „Leistung“. Mit dem Beitrag „bezahlt“ man auch nicht seine Mitgliedschaft; vielmehr dient der Beitrag der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke. Insofern scheidet



Stand: 06. November 2020

ein Anspruch auf Rückzahlung oder Zurückbehaltung von Beiträgen aus. Spieler können aber trotzdem jederzeit aus dem Verein austreten (gemäß der in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen).

Gerade jetzt ist es aber wichtig, dass die Mitglieder ihre Vereine, die unter der Corona-Pandemie leiden, unterstützen und ihnen treu und solidarisch gegenüber bleiben.

Wir appellieren daher an alle Spieler besonders in der aktuellen Phase Mitglied zu bleiben und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, zumal dieser in der Regel insbesondere dazu dient, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken.

Müssen Trainer und Übungsleiter vom Verein weiterhin bezahlt werden?

Hier ist von entscheidender Bedeutung, ob es sich um einen angestellten Übungsleiter handelt oder um einen Übungsleiter in freier Mitarbeit.

Handelt es sich um einen angestellten Übungsleiter, so hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung trotz Schließung der Sportstätte.

Handelt es sich um eine Übungsleiter in freier Mitarbeit, so trägt er das finanzielle Risiko seines Ausfalls selbst.

Wie sieht es mit der 6-Monats-Frist für die Berechnung einer Wartezeit aus?

Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wird, nicht berücksichtigt (vgl. § 5 Abs. 3 f) NFV-Spielordnung). Der Zeitraum vom 13.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 (172 Tage, 1. Welle) und der Zeitraum ab dem 02.11.2020 (2. Welle) werden dementsprechend bei der Ermittlung einer Wartezeit rausgerechnet.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Der Bundestag hat zudem im Eilverfahren diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, um Vereinen ihre Arbeit zu erleichtern. So ist nun geregelt, dass der alte



Stand: 06. November 2020

Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Auch wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun - auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung - die Durchführung von Online-Versammlungen zulässig, inklusive elektronischer Abstimmung. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Daneben ist es aber möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen.

Des Weiteren sind fortan auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zulässig. Hierzu müssen alle (stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder (hier dürften wohl nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint sein) ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Diese Regelungen gelten nur für die in den Jahren 2020 und 2021 ablaufenden Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und in den Jahren 2020 und 2021 stattfindende Versammlungen von Vereinen.

Weiterführende Links:

https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Grundsatzfragen/Bgbl_Corona-Pandemie_10_2020.pdf

<https://deutsches-ehrenamt.de/corona-virus/corona-virus-mitgliederversammlung/>



Stand: 06. November 2020

Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der Akademie (Sportschule) weiter?

Bildungsveranstaltungen im Sport dürfen auch weiterhin stattfinden, sodass alle Kurse der Akademie auch besucht werden können. sportpraktische Einheiten nur alleine, zu zweit, oder mit Personen des eigenen Hausstands durchgeführt werden können.

Der Lehrgangsbetrieb wird unter Einhaltung des Abstandgebotes und eines Hygienekonzeptes weitergeführt, auch sportpraktische Einheiten können nur alleine, zu zweit, oder mit Personen des eigenen Hausstands durchgeführt werden. Für die Sicherheit aller Kollegen/innen und Lehrgangsteilnehmer/innen wird gebeten, auf allen öffentlichen Wegen der Akademie Masken zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bei weiteren Fragen nehmt bitte direkt [Kontakt mit der Akademie](#) auf.

Nachdem Anzeigen in der Stadionzeitung oder auf unserer Homepage nicht frequentiert wahrgenommen werden oder wegfallen und der Spielbetrieb ruht – können die Sponsoren Ansprüche gegen uns geltend machen?

Fehlt die Sichtbarkeit der Werbung, so wird der Sponsor von seiner Geldleistung grundsätzlich befreit. Dieses ist jedoch vom Einzelfall abhängig. Hierbei ist entscheidend, welche vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Online-Werbung z.B. könnte in Form von Teilleistung vergütet werden. Eine Anzeige in der Stadionzeitung (die aktuell nicht gedruckt wird) ist aber nicht in Rechnung zu stellen. Bei Bandenwerbung oder vielleicht auch Trikot-Sponsoring ist die werbliche Leistung im Stadion oder auf dem Trikot vorhanden, es fehlt jedoch die mediale Sichtbarkeit. Da könnte man von einer Störung der Geschäftsgrundlage sprechen. Rechtlich betrachtet könnte man eine Anpassung des Vertrages vornehmen. Ein proaktiver Zugang auf den Sponsor ist hierbei ggf. ratsam, sodass Vereinbarungen für die jetzt schwierige Phase treffen. Denn auch die Sponsoren geraten aktuell in eine Schieflage. Es wäre somit wünschenswert, wenn Lösungen gefunden werden könnten, die für beide Seiten tragbar sind.



Stand: 06. November 2020

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Das Land Niedersachsen will den Sportvereinen bei der Corona-Krise helfen. Vereine können einen Antrag beim Land Niedersachsen bis einschließlich 15.11.2020 stellen. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/corona-sonderprogramm-fur-sportorganisationen-wird-um-sechs-wochen-verlangert-antrage-konnen-bis-zum-15-november-online-beim-landessportbund-niedersachsen-e-v-gestellt-werden-193221.html>

II. Vertragsspieler

Müssen Gehälter für Vertragsspieler weiterbezahlt werden?

Grundsätzlich ist der Grundlohn während der Saisonunterbrechung wegen § 615 S. 3 BGB fortzuzahlen. Da es sich bei den meisten Vertragsspielern um Minijobber handelt, kann auch nicht auf Kurzarbeit umgestellt werden.

Im Einvernehmen mit den Spielern können die Verträge aber als „ruhend“ gestellt werden oder sich auch auf ein geringeres Entgelt geeinigt werden.

Ist der Vertrag auf „ruhend“ gestellt, besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiter, der Verein kann aber zum Beispiel mit dem Spieler vereinbaren, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der schlechten Finanzlage des Vereins, die Zahlungen an den Spieler eingestellt werden.

Als Verein und Arbeitgeber müssen Sie dieses „Ruhe des Vertrages“ der Minijob-Zentrale melden, dies ist eine sogenannte Unterbrechungsanzeige. Arbeitsrechtlich besteht beim Ruhen das Arbeitsverhältnis weiter – sozialversicherungsrechtlich müssen sie bei Nullzahlung an den Spieler auch null Sozialversicherung leisten. Ebenso muss dann bei einem eventuellen Wiedereinsetzen Ihrer Zahlungen an den Spieler dies der Minijob-Zentrale gemeldet werden.

In der aktuellen Situation akzeptiert der NFV dieses Ruhen der Vertragsspielerverträge ohne Sanktion für den Verein oder Entziehen der Spielerlaubnis.



Stand: 06. November 2020

Bitte zeigen Sie uns gegenüber das Ruhen der Vertragsspielerverträge – unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung mit dem Spieler – an, per Post oder per Mail an tomasz.zelazinski@nfv.de

Wie verhält es sich mit Ansprüchen auf Fahrtkosten- und anderen Aufwendungen?

Während des Annahmeverzugs ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung von Aufwendungsersatzleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, soweit die Leistungen davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen. Entsprechend besteht kein Anspruch der Spieler auf Fahrtkosten für Fahrten zum Training und Spiel. Anders kann es sich für Reinigungszuschüsse verhalten, wenn durch häusliches Training Schmutzwäsche entsteht. Zu beachten ist ferner: Enthält der (pauschalierte) Aufwendungsersatz einen versteckten Vergütungsbestandteil, so ist dieser fortzuzahlen.

Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?

Nein. Richtig ist, dass die Absage der Spiele zu einem Ausfall der insoweit zu erbringenden Leistung führt. Aber: Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur Trainingsleistung verpflichtet. Durch Ausfall des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes liegt also allenfalls ein teilweiser Arbeitsausfall vor, der allerdings regelmäßig durch entsprechende Trainingseinheiten kompensiert werden wird. Allerdings kann sich aus der Absage des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes durchaus ein Grund für Kurzarbeit ergeben, wenn der Arbeitgeber durch diese Absage wirtschaftlich so betroffen ist, dass eine weitere Beschäftigung der Sportler nur mit Trainingsbetrieb nicht mehr sinnvoll ist.



Stand: 06. November 2020

Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?

Grundsätzlich gehört die Teilnahme am Training zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Sportlerinnen und Sportler. Wer also trainiert, erleidet keinen Arbeitsausfall. Allerdings bedeutet Kurzarbeit nicht zwingend „Kurzarbeit Null“. Wer also bspw. den Wettkampfbetrieb aussetzt und gleichzeitig anordnet, dass weiterhin Training stattzufinden hat, reduziert das Arbeitsvolumen dabei um einen bestimmten Prozentsatz.

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsen finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html